Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 28. Oktober 2026

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb: Transparenz bei den Händlerentgelten für bargeldlose Zahlungen

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

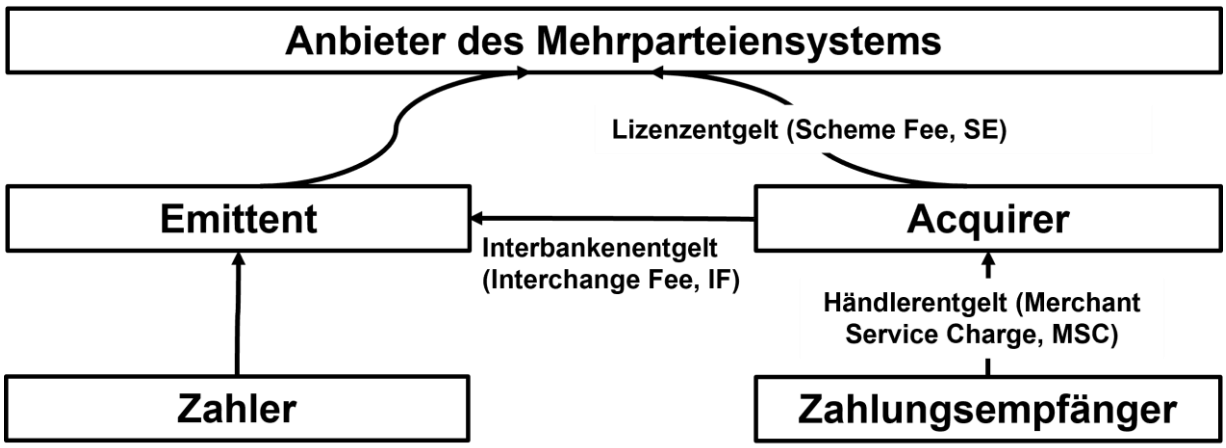
1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Ein Grossteil der bargeldlosen Zahlungen im Präsenz- und Distanzgeschäft läuft über sogenannte Mehrparteiensysteme. Das sind Systeme zur Vornahme von Zahlungsvorgängen, bei denen zusätzlich zu den beim Geldtransfer beteiligten Akteuren weitere Parteien in den Zahlungsvorgang involviert sind. Wie in Abbildung 1 dargestellt sind dies in der Regel:

- *Ein Zahlungsdienstleister auf Seite des Zahlungsempfängers (im Folgenden: **Acquirer**):* Dieser ermöglicht einem Zahlungsempfänger (z. B. einem Detailhändler) den Empfang von Zahlungen über eines oder mehrere Mehrparteiensysteme. Dies sind typischerweise spezialisierte Zahlungsdienstleister wie die in der Schweiz aktuell tätigen Unternehmen Worldline oder Nexi.
- *Ein Zahlungsdienstleister auf Seite des Zahlers (im Folgenden: **Emittent**; auf Englisch auch Issuer genannt):* Dieser gibt dem Zahler ein Zahlungsmittel heraus (z. B. eine Debitkarte oder eine App) und ermöglicht ihm damit die Tätigung von Zahlungen innerhalb eines oder mehrerer Mehrparteiensysteme. Typischerweise ist dies die Bank des Zahlers oder ein anderer Finanzintermediär (z. B. Viseca), der anstelle der Bank diesen Zugang zu einem Mehrparteiensystem ermöglicht.
- *Ein **Anbieter des Mehrparteiensystems**:* Dieser legt die Regeln des Mehrparteiensystems fest, muss selbst aber nicht zwingend in die einzelnen Zahlungsvorgänge involviert sein. Der Anbieter des Mehrparteiensystems kann gleichzeitig auch die Funktion des Acquirers wahrnehmen.

Sind Acquirer und Emittent unterschiedliche Akteure, spricht man von einem Vierparteiensystem. In der Schweiz sind die Kredit- und Debitkarten von Mastercard und Visa sowie Twint nach diesem Modell organisiert. Ist der Acquirer und der Emittent derselbe Akteur, spricht man von einem Dreiparteiensystem. Dies ist beispielsweise bei der PostFinance Card der Fall.

Abbildung 1:Schematische Darstellung des Vierparteiensystems



In einem Mehrparteiensystem fallen unterschiedliche Entgelte an. In der Praxis relevant sind deren drei:

Das **Interbankenentgelt** – im Folgenden: die **IF** (Interchange Fee) – wird vom Acquirer an den Emittenten bezahlt. Die IF wird entweder vom Anbieter des Mehrparteiensystems festgelegt oder bilateral zwischen den einzelnen Acquirern und Emittenten ausgehandelt. Die Höhe der IF ist in Bezug auf die Zahlungsmerkmale teilweise stark ausdifferenziert.[1] So kann sie beispielsweise nach Mehrparteiensystem, Herkunft des Zahlungsmittels (Inland oder Ausland), Zahlungsort (Online oder am Verkaufspunkt), Zahlungstechnologie (kontaktlos oder nicht), Zahlungsmitteltyp (Kundenkarte oder Firmenkarte), Wirtschaftssektor des Zahlungsmittelempfängers (z. B. Lebensmittel) variieren. In der Schweiz sind die IF von Kredit- und Debitkarten von Visa und Mastercard teilweise durch einvernehmliche Regelungen mit der Wettbewerbskommission gedeckelt.[2]

Das **Lizenzentgelt** – im Folgenden: die **SF** (Scheme Fee) – wird vom Acquirer an den Anbieter des Mehrparteiensystems bezahlt. Die SF wird in der Regel durch den Anbieter des Mehrparteiensystems für das gesamte Mehrparteiensystem festgelegt. Ihre Höhe ist in Bezug auf die Zahlungsmerkmale teilweise stark ausdifferenziert. Für eine einzelne Zahlung können mehrere SF anfallen.[3] Diese können beispielsweise die Nutzung bestimmter Zahlungstechnologien (z. B. kontaktloses Bezahlen), Sicherheitsstandards (z. B. Authentifizierungsleistungen), regionale Marketingmassnahmen oder Adressverifizierungen betreffen.

Das **Händlerentgelt** – im Folgenden: die **MSC** (Merchant Service Charge) – wird vom Zahlungsempfänger an den Acquirer bezahlt. Mit diesem Entgelt deckt der Acquirer einerseits seine eigenen Kosten und vergütet andererseits die mit der Transaktion anfallenden IF und SF. Verbreitet sind zwei Preismodelle: Bei einer ungebündelten MSC werden die IF und die SF zusammen mit einem Aufschlag direkt an den Zahlungsempfänger weiterverrechnet (sog. IC++). Somit variiert die Höhe der MSC entsprechend den jeweiligen Zahlungsmerkmalen. Bei einer gebündelten MSC ist das Händlerentgelt hingegen unabhängig von den Zahlungsmerkmalen immer gleich hoch (sog. blended rate). In diesem Fall variiert der Aufschlag (bzw. die Marge) des Acquirers entsprechend den jeweiligen Zahlungsmerkmalen.

Das Parlament hat am 17. Juni 2025 die Motion 25.3020 WAK-S «KMU entlasten. Klartext bei Gebühren für bargeldlose Zahlungsmittel» angenommen. Dieser Vorstoss fordert eine gesetzliche Regelung für mehr Transparenz bei den Entgeltkomponenten der MSC. Gemäss der Begründung der Motion wird die Preistransparenz durch die Bün-

[1] Vgl. z. B. Switzerland_Intra-Country_Interchange_and_Service_Fees.pdf

[2] Vgl. entsprechende Medienmitteilungen der WEKO: admin.ch/de/nsb?id=101037, WEKO sorgt für tiefere Interchange-Gebühren für Visa-Karten

[3] Vgl. z. B. scheme-fees-switzerland.pdf

delung der verschiedenen Entgelte eingeschränkt, so dass für Händler nicht mehr ersichtlich ist, wie sich die MSC zusammensetzt. Der Acquirer soll deshalb vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit die Höhe der verschiedenen Entgeltkomponenten transparent darlegen. Dies soll insbesondere KMU erlauben, das für sie vorteilhafteste Angebot auszuwählen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion, weil er Transparenz bezüglich des Gesamtpreises grundsätzlich als ausreichend erachtet, um wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Mit Transparenzvorschriften wären zudem regulatorische Kosten verbunden, während ein Effekt auf die Höhe der MSC fraglich wäre. An dieser Einschätzung hält der Bundesrat weiterhin fest.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Neben den geforderten Transparenzvorschriften wurden unterschiedliche Varianten einer weitergehenden Regulierung von Mehrparteiensystemen, analog zur entsprechenden Regulierung in der EU (vgl. Kap. 2), geprüft. Diese weitergehenden Varianten wurden verworfen. Zum einen konnte kein klarer Regulierungsbedarf nachgewiesen werden. Zum anderen verzichtet die überwiesene Motion bewusst auf weitergehende Regulierungsforderungen, wie etwa in den abgelehnten gleichlautenden Motionen 22.3976 Maitre und 22.3977 de Quattro «Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten».

Die Motion soll deshalb eng umgesetzt werden. Die betroffenen Zahlungsdienstleister (in der Regel die Acquirer) werden verpflichtet, den Zahlungsempfängern neben der Höhe der MSC auch die Höhe der IF und der SF auszuweisen. Die gewählte Lösung einer engen Umsetzung der Motion ist mit den tiefsten Regulierungskosten verbunden.

Bezüglich des Regelungsorts für die geforderten Transparenzpflichten wurden unterschiedliche Varianten geprüft. Für eine Umsetzung im *Finanzmarktinfrastrukturgesetz* vom 19. Juni 2015[4] (FinfraG) spricht, dass Zahlungssysteme grundsätzlich dessen Anwendungsbereich unterstehen. Das FinfraG erfasst jedoch nur Zahlungssysteme, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren Zahlungsverpflichtungen abrechnen und abwickeln. Bei Mehrparteiensystemen ist deren Anbieter hingegen nicht zwingend an der Abrechnung und Abwicklung der Zahlungen beteiligt. Auch die Acquirer erfüllen die Bewilligungsvoraussetzungen des FinfraG in der Regel nicht, wenn sie kein Abwicklungssystem für mehrere Institute betreiben. Zudem wären die geforderten Transparenzvorschriften zum Schutz vor zu hohen Händlerentgelten kaum mit dem Zweck des FinfraG vereinbar. Aus denselben Gründen wurde auch eine Umsetzung in anderen Finanzmarkterlassen verworfen. Ebenfalls geprüft wurde eine Umsetzung in einem neuen *Spezialgesetz*. Dieses könnte gezielt auf die geforderte Sektorregulierung ausgerichtet werden. Davon wurde jedoch abgesehen, weil dies zur Fragmentierung der Rechtsordnung beitragen würde. Mit einem Spezialgesetz für bestimmte Zahlungsmittel bestünde zudem die Gefahr einer überschiessenden Regulierung. Eine umfassende Sektorregulierung wird in der Motion nicht gewünscht.

[4] SR **958.1**

Nach Ansicht des Bundesrates eignet sich daher das *Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* vom 19. Dezember 1986[5] (UWG) trotz einiger Vorbehalte am ehesten zur Regulierung solcher Transparenzpflichten. Fehlende Transparenz kann den Wettbewerb verfälschen und lauterkeitswidrig sein. So gilt im Geschäftsverkehr der Grundsatz der Klarheit und Wahrheit, welcher sich aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b UWG ergibt. Allerdings fordert die Motion nicht Transparenz bzgl. der Höhe des Gesamtpreises, sondern den transparenten Ausweis einzelner dahinterliegender Kostenbestandteile. Aus ökonomischer Sicht ist jedoch fraglich, ob fehlende Transparenz in Bezug auf Kostenbestandteile der Acquirer den Wettbewerb um Kunden (Händler) tatsächlich reduzieren oder verfälschen kann. Relevant für die Händler dürfte die Höhe der MSC sein. Ein Vollzug der neuen Regelung durch den Preisüberwacher wurde aufgrund seiner bestehenden Aufgaben in diesem Bereich ebenfalls geprüft, jedoch im Sinne eines einheitlichen Vollzugs des UWG verworfen.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

In der EU existiert eine umfassende Regulierung von Bezahlkarten. Insbesondere in der Verordnung 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge vom 29. April 2015 – im Folgenden: **EU-IFR** (Interchange Fee Regulation) – finden sich zahlreiche Vorschriften für Bezahlkarten. Kernelement der Verordnung ist eine Deckelung der IF für Kredit- und Debitkarten. Zusätzlich existieren zahlreiche Regeln, die den Wechsel von Konsumentinnen und Konsumenten zu günstigeren Zahlungsmitteln erleichtern sollen, oder es den Händlerinnen und Händlern erlauben sollen, die Kundschaft zur Nutzung von günstigen Zahlungsmitteln zu bewegen. Hierzu gehört beispielsweise ein Verbot von Vertragsklauseln, die Händlerinnen und Händler verpflichten, sämtliche Karten (einschliesslich teurer Karten) einer Kartenmarke zu akzeptieren (sog. Honour all Cards Klauseln). Schliesslich enthält die Verordnung auch Transparenzvorschriften für Acquirer gegenüber den Händlerinnen und Händlern. Zum einen bestehen Vorschriften zur Aufschlüsselung der Entgelte. Acquirer müssen den Händlern für verschiedene Kartenarten und -marken mit unterschiedlich hohen IF individuell aufgeschlüsselte MSC anbieten (EU-IFR 9(1)). Zudem muss im Vertrag zwischen dem Händler und dem Acquirer die Höhe der IF und SF nach Kartenart und -marke angegeben werden (EU-IFR 9(2)). Zum anderen muss dem Händler nach jedem Zahlungsvorgang die Höhe der MSC und IF gesondert ausgewiesen werden (EU-IFR 12(1)).

Die EU-IFR gilt nur für kartenbasierte Zahlungssysteme. Demgegenüber sind Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe y und Artikel 3 Absatz 3 VE-UWG allgemein auf bargeldlose Zahlungssysteme, die als Mehrparteiensysteme ausgestaltet sind, anwendbar. Dies umfasst beispielsweise auch das Zahlungssystem Twint. Das UWG ist ein horizontales Gesetz. Unterschiedliche Pflichten für unterschiedliche Zahlungssysteme, die faktisch gleich funktionieren und im Wettbewerb miteinander stehen, wären nicht sinnvoll. Inhaltlich gehen die Transparenzpflichten in der EU-IFR grundsätzlich weiter, ihr Fokus

[5] SR **241**

liegt jedoch stärker auf der IF. So muss die Höhe der SF nach einem Zahlungsvorgang nicht gesondert ausgewiesen werden.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

Die Transparenzpflichten sollen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe y sowie Artikel 3 Absatz 3 VE-UWG verankert werden. Intransparenz bei den einzelnen Komponenten des Händlerentgelts schränkt, gemäss Begründung der Motion, die Vergleichbarkeit und die freie Wahl von Angeboten ein. Damit werde der Wettbewerb zwischen den Zahlungsdienstleistern beeinträchtigt und der Markt könne seine korrigierende Funktion nicht mehr wahrnehmen. Fehlende Transparenz bei den einzelnen Entgeltkomponenten kann demnach eine unlautere Verhaltensweise darstellen, da sie es Wettbewerbern erschwert, mit tieferen Preisen in den Wettbewerb um Kundschaft zu treten. Fehlende Transparenz bei der MSC sowie bei den beiden Entgeltkomponenten IF und SF wird deshalb als unlautere Handlung eingestuft. Bei bargeldlosen Zahlungen im Mehrparteiensystem muss dem Zahlungsempfänger damit vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit die Höhe der einzelnen Entgeltkomponenten (MSC, IF, SF) offengelegt werden.

3.2 Umsetzung

Die Durchsetzung des UWG erfolgt zivilprozessual oder auf Antrag auf dem Strafprozessweg (Art. 9, 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 UWG). Das Recht, einen Strafantrag und eine Zivilklage einzureichen, steht einerseits demjenigen zu, der durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird. Andererseits sind durch unlauteren Wettbewerb betroffene Kundinnen und Kunden, Berufs- und Wirtschafsverbände, Konsumentenschutzorganisationen sowie der Bund klagelegitimiert.

4 Erläuterungen

Art. 3 Abs. 1 Bst. y

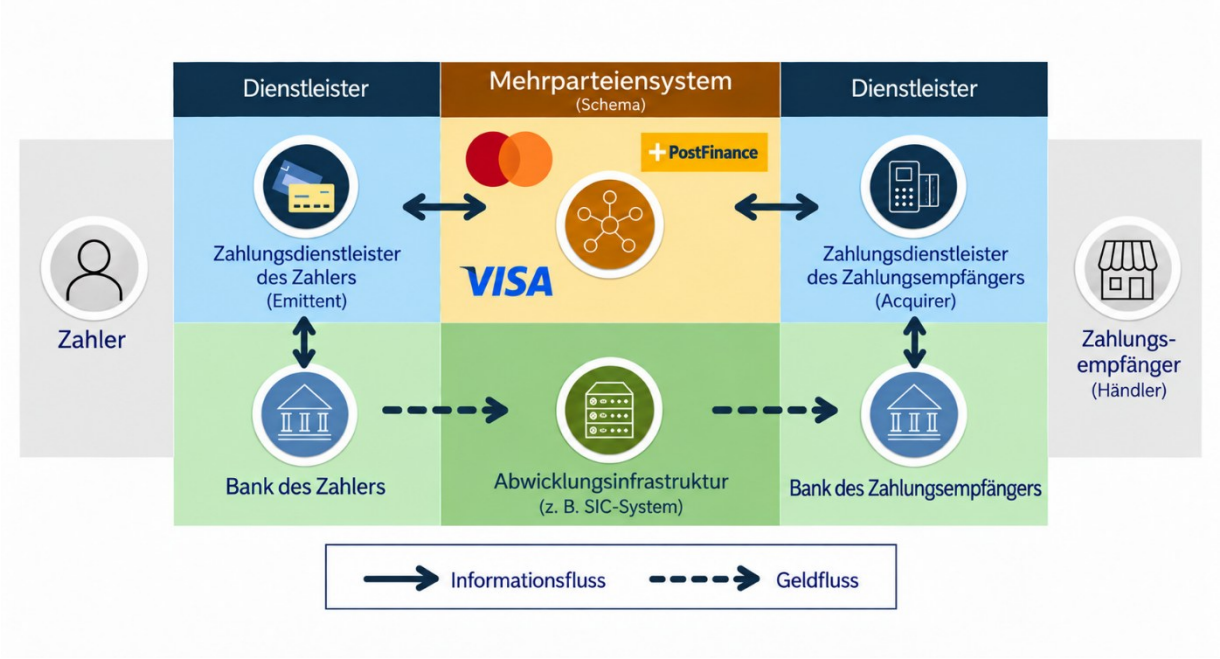
Mehrparteiensystem

Ein Mehrparteiensystem ist ein System zur Vornahme von Zahlungsvorgängen, bei dem zusätzlich zu den beim Geldtransfer beteiligten Akteuren weitere Parteien in den Zahlungsvorgang involviert sind. Zahler und Zahlungsempfänger sind dabei nicht direkt an das Mehrparteiensystem angebunden, sondern über Drittparteien (Emittent und Acquirer), welche die Durchführung der Zahlung innerhalb des Systems ermöglichen. Der Zahlungsvorgang folgt einem definierten Regelwerk (Scheme). Für die Nutzung des Systems und die Durchführung von Zahlungen können zwischen den beteiligten Akteuren Entgelte verrechnet werden.

Das Mehrparteiensystem standardisiert somit die Beziehungen und Abläufe zwischen den beteiligten Akteuren und regelt den Informationsfluss zwischen ihnen, ist jedoch nicht zwingend in die einzelnen Zahlungsvorgänge involviert. Es ist von der Infrastruktur zu unterscheiden, über welche die eigentliche Übertragung der Geldbeträge erfolgt. Im in Abbildung 2 dargestellten Beispiel einer Kartenzahlung erfolgt der Informationsaustausch über die Akteure des Mehrparteiensystems, während der Geldtransfer zwischen den Banken des Zahlers und des Zahlungsempfängers über das Swiss Interbank Clearing (SIC)-System abgewickelt wird.

Die vorherrschenden Mehrparteiensysteme in der Schweiz sind die Debit- und Kreditkartensysteme von Visa und Mastercard, sowie Twint. Ebenfalls ein Mehrparteiensystem ist eBill, sowie die Lastschriftenverfahren LSV+ und BDD. Kein Mehrparteiensystem ist beispielsweise die QR-Rechnung, welche lediglich einen Standard für Überweisungen darstellt. Auch Abwicklungsinfrastrukturen wie das SIC-System sind keine Mehrparteiensysteme.

Abbildung 2: Technischer Ablauf einer Kartenzahlung im Mehrparteiensystem



Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers steht mit diesem in einem Vertragsverhältnis und ermöglicht ihm den Empfang von Zahlungen im Mehrparteiensystem. Dies kann ein klassischer Acquirer sein, der in einem direkten Vertragsverhältnis zum Anbieter des Mehrparteiensystems steht (z.B. Worldline, Nexi). Dies kann aber auch ein Zahlungsdienstleister sein, welcher nicht direkt einen Vertrag mit dem Anbieter des Mehrparteiensystems hat, sondern den Anschluss an das Mehrparteiensystem indirekt ermöglicht, beispielsweise durch entsprechende Vereinbarungen mit einem Acquirer (sog. Payment Facilitators oder Payment Aggregators).

Die Transparenzpflichten bestehen für Zahlungsdienstleister, die direkt oder indirekt (via Acquirer) Transaktionsentgelte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und/oder den Anbieter des Mehrparteiensystems entrichten und diese dem Zahlungsempfänger verrechnen. Hingegen werden Zahlungsdienstleistern, die beispielsweise lediglich die technische Anbindung an ein Mehrparteiensystem sicherstellen (z. B. durch ein Bezahlterminal) und keine entsprechenden Transaktionsentgelte bezahlen oder verrechnen, keine Verpflichtungen auferlegt.

Zahlungsdienstleister des Zahlers

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers steht mit dem Zahler in einem Vertragsverhältnis und stellt diesem ein Zahlungsinstrument zur Tätigung von Zahlungen im Mehrparteiensystem zur Verfügung. Dies kann die Bank des Zahlers sein (z. B. bei Twint) oder ein spezialisierter Emittent (z. B. Viseca bei Kreditkarten).

Anbieter des Mehrparteiensystems

Der Anbieter des Mehrparteiensystems legt die Regeln des Mehrparteiensystems fest. Er steht mit den Acquirern und Emittenten in einem Vertragsverhältnis und lizenziert sie für die Teilnahme am Mehrparteiensystem. Der Anbieter des Mehrparteiensystems muss selbst nicht zwingend in die einzelnen Zahlungsvorgänge involviert sein. Der Anbieter des Mehrparteiensystems der Visa Debitkarte ist beispielsweise Visa.

Transaktionsentgelt an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und den Anbieter des Mehrparteiensystems

Das Transaktionsentgelt an den Zahlungsdienstleister des Zahlers wird typischerweise als Interbankenentgelt (IF) bezeichnet, dasjenige an den Anbieter des Mehrparteiensystems als Lizenzentgelt (SF). Transaktionsentgelte können fixe oder von der Höhe der Transaktion abhängige Entgelte pro Transaktion sein. Nicht relevant für die Bestimmung ist, wer die Höhe dieser Entgelte festlegt. In einigen Fällen werden die Entgelte vom Anbieter des Mehrparteiensystems vorgegeben und sind für alle Acquirer identisch. In anderen Fällen werden sie zwischen dem Acquirer und dem Emittenten ausgehandelt.

Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird verpflichtet, das vom Zahlungsempfänger an ihn zu entrichtende Entgelt (sog. Händlerentgelt, MSC) sowie die darin enthaltene Interbanken- und Lizenzentgelte sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit für jede Transaktion auszuweisen. Er muss vor Vertragsabschluss angeben, wie hoch diese einzelnen Entgeltkomponenten für unterschiedliche Zahlungsmerkmale ausfallen. Während der Vertragslaufzeit muss er nach erfolgten Transaktionen jeweils deren tatsächliche Höhe ausweisen. Über Anpassungen der einzelnen Entgeltkomponenten ist der Zahlungsempfänger umgehend zu informieren. In der Praxis dürfte diese Regelung mit einem Preismodell umgesetzt werden, bei dem der Zahlungsempfänger bei jeder Transaktion die tatsächlich anfallende Interbanken- und Lizenzentgelte zuzüglich eines Aufschlags bezahlt (sog. IC++). Zur

eigentlichen Preisgestaltung bestehen aber keine Vorgaben. Weder muss bei Transaktionen mit unterschiedlichen IF oder SF eine unterschiedliche MSC verlangt werden, noch muss umgekehrt bei Transaktionen mit gleichen IF oder SF eine einheitliche MSC verrechnet werden.

Art. 3 Abs. 3

Der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister können sich darauf einigen, dass die Höhe der einzelnen Entgeltkomponenten lediglich monatlich in aggregierter Form und nicht für jede einzelne Transaktion ausgewiesen werden muss. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn sich der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister auf ein gebündeltes Händlerentgelt einigen. In diesem Fall muss die Höhe der einzelnen Entgeltkomponenten auch vor Vertragsabschluss nicht angegeben werden. Da diese von den Zahlungsmerkmalen abhängig sein kann, wäre dies bei gebündelten Entgelten teilweise nicht möglich.

Es wäre also zulässig, zwei Preismodelle anzubieten (gebündelte MSC und IC++) und folgende Angaben zu machen:

- Bei einer gebündelten MSC im Vertrag lediglich die Höhe der MSC und bei der monatlichen Abrechnung die erfolgte MSC, IF und SF in aggregierter Form;
- Beim IC++ Modell die Höhe der MSC, IF und SF vor Vertragsabschluss und dann nach jeder getätigten Transaktion.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Auf den Bund sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Auf die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgeschlagenen Transparenzpflichten gehen administrative Kosten für unterschiedliche Zahlungsdienstleister in Mehrparteiensystemen einher. Betroffen sind zum einen klassische Acquirer wie Worldline, Nexi, Sumup und Twint Acquiring. Zum anderen sind aber auch Zahlungsdienstleister erfasst, die anstelle der Zahlungsempfänger einen Akzeptanzvertrag mit den Acquirern schliessen und über welche die entsprechenden Entgelte abgerechnet werden (sog. Payment Aggregators oder Payment Facilitators). Bei Mehrparteiensystemen wie eBill und LSV+, wo es kein klassisches Acquiring gibt, gelten die Transparenzpflichten für Netzwerkpartner wie Abacus AG oder

Swisscom, sofern diese eine SF an den Anbieter des Mehrparteiensystems (hier SIX BBS) bezahlen.

Die Höhe des administrativen Aufwands dürfte für die einzelnen Zahlungsdienstleister jedoch sehr unterschiedlich sein. Worldline und Nexi bieten bereits heute IC++-Preismodelle beim Acquiring von Kartenprodukten von Visa und Mastercard an. Zusätzliche Kosten könnten insbesondere bei kleineren Acquirern oder nachgelagerten Zahlungsdienstleistern entstehen, die heute lediglich einfache Preismodelle anbieten. Diese müssten die einzelnen Entgeltkomponenten zukünftig offenlegen. Ein Mehraufwand gäbe es auch bei bilateral verhandelten Entgelten (z. B. die IF von Twint), die heute in der Regel nicht offengelegt werden. Falls ein Acquirer unterschiedliche IF an unterschiedliche Emittenten entrichtet, müsste er dies gegenüber dem Zahlungsempfänger künftig offenlegen. Sofern die Entgeltstruktur einfach ausgestaltet ist, dürften die administrativen Kosten einer Offenlegung jedoch begrenzt sein.

Neben dem administrativen Aufwand könnten die Transparenzpflichten auch andere negative Effekte haben. Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern, die auf einfache Preismodelle setzen, könnten verhältnismässig stark verteuert werden. Zusätzliche Transparenzpflichten könnten zudem Markteintritte erschweren. Dies könnte letztlich zu weniger Wettbewerb zwischen den Zahlungsdienstleistern und zu weniger Wahlmöglichkeiten für die Händler führen. Weitere negative Auswirkungen könnten sich aus der Pflicht ergeben, bilateral verhandelte Entgelte (wie die IF bei Twint) offenzulegen. Preistransparenz kann je nach Marktstruktur preiserhöhend wirken, weil sie die Preiskoordination zwischen Wettbewerbern vereinfacht und dem Anbieter Anreize für Preisnachlässe nehmen kann.

Positive Wirkungen wären hingegen kaum zu erwarten. Die grossen Acquirer bieten bereits heute transparente Preismodelle an. Sowohl die IF als auch die SF für Bezahlkarten von Visa und Mastercard sind zudem bereits weitgehend öffentlich einsehbar. Da diese Entgelte für alle Zahlungsdienstleister gleich hoch sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern zusätzliche Transparenzpflichten den Wettbewerb zwischen den Acquirern stärken könnten. Erfahrungen aus der EU zeigen zudem, dass kleinere Händler gebündelte Preismodelle wegen ihrer Einfachheit bevorzugen.[6] Transparente Entgelte mit einem differenzierten Preismodell (wie z. B. IC++) könnten für die Händler vor allem dann attraktiv sein, wenn sie die unterschiedlichen Entgelte (z. B. für verschiedene Kartentypen) an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben könnten. Hierfür gibt es in der Praxis aber Hindernisse, wie etwa die fehlende Akzeptanz bei der Kundschaft oder vertragliche Bestimmungen zwischen Händlern und Acquirern, die entsprechenden Zuschläge untersagen (sog. No-Surcharge-Rules).

[6] Vgl. Hausemer Pierre, Patroclou Nelly, Bosch Chen Ivan, Gorman Nessa, Mars Kees-Jan und Niels Bosland; 2024; Study on new developments in card-based payment markets, including as regards relevant aspects of the application of the Interchange Fee Regulation.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b der *Bundesverfassung* (BV)[7] trifft der Bundesrat Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Gesetzgebungshoheit für das Zivilrecht liegt ebenfalls beim Bund (Art. 122 BV).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Änderung des UWG steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

6.3 Erlassform

Die Vorlage enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die nach Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind. Der Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen. Die Vorlage ist somit nicht der Ausgabenbremse (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV) unterstellt.

6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Die Vorlage betrifft die Aufgabenteilung durch Bund und Kantone nicht. Entsprechend werden weder das Subsidiaritätsprinzip noch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz tangiert.

6.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit der Vorlage werden keine neuen Rechtsetzungsbefugnisse geschaffen.

6.7 Datenschutz

Die Vorlage betrifft keine Fragen in Verbindung mit dem Datenschutz.

[7] SR **101**